
**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausübung des Gemeingebrauchs der
Freizeitbereiche
in der Ork und in der Sticte in Unterortwick/Wüllen
vom 23. April 1996**

Verzeichnis der Veränderungen:

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
23.10.2001	01.01.2002	§ 10 Abs. 2 1. ordnungsbeh. VO zur Anpassung ordnungs- beh. VO der Stadt Ahaus an den Euro

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeindegebrauchs der Freizeitbereiche in der Ork und in der Sticte in Unterortwick/Wüllen

Inhalt

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Fahrverbote
- § 4 Bade- und Schwimmverbot
- § 5 Reinhaltung
- § 6 Nachtverbot
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Grundsätzliche Verbote
- § 9 Haftungsausschluss
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Aushang der Verordnung
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 34, 96 und 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22. Mai 1962 (GV NW S. 235/SGV NW 77) in der derzeitigen Fassung und der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 446) wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 23.04.1996 für die Freizeitbereiche in der Ork und in der Sticte in Unterortdick/Ahaus-Wüllen folgende Verordnung zur Nutzung erlassen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Freizeitbereiche in der Ork und in der Sticte dienen der Allgemeinheit zur Naherholung.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt nicht für die Wasserflächen. Die in den Freizeitbereichen befindlichen Seen sind Regenrückhaltebecken. Sie sind keine Gewässer im Sinne des LWG NW und werden dem Gemeingebrauch nicht überlassen.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Freizeitgelände Ork in Unterortwick, Gemarkung Wüllen, Flur 8, Flurstücke 61, 62 und 140 und Flur 9, Flurstück 22, das von der Aa-Umflut durchschnitten, im Norden an den Ottensteiner Weg angrenzt und im Süden vom Vredener Dyk begrenzt wird sowie das Freizeitgelände in der Sticte in Unterortwick, Gemarkung Wüllen, Flur 12, Flurstücke 129 bis 132, das im Norden an den Ottensteiner Weg und im Süden an den Vredener Dyk angrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitten.

§ 3**Wasserfahrverbot**

Das Befahren der Wasserbecken mit Booten, Surfbrettern, Wassersportgeräten und sonstigen Wasserfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 4**Bade- und Schwimmverbot**

Das Baden und Schwimmen in den Wasserbecken ist nicht gestattet.

§ 5**Reinhaltung**

- (1) Alle Benutzer der Freizeitbereiche sind verpflichtet, für die Reinhaltung der Wasserbecken, der Uferzonen und der zur Verfügung stehenden Grill- und

Feuerplätze Sorge zu tragen.

- (2) Es ist insbesondere verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, Abwässer, Öle, Fette, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Regenrückhaltebecken einzubringen und an den Uferzonen bzw. den Grill- und Feuerplätzen abzulagern.
- (3) Es dürfen außerhalb der vorgesehenen Grillplätze und des gepflasterten Feuerplatzes keine Feuerstellen errichtet werden.

§ 6

Nachtverbot

Die Nutzung der Freizeitbereiche ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Ausnahmen vom Nachtverbot können auf Antrag in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Ahaus zu beantragen.

§ 7

Tierhaltung

Mitgebrachte Hunde und andere Tiere sind fest an der Leine zu führen und von den Uferzonen fernzuhalten. Das Schwimmenlassen solcher Tiere in den Wasserbecken ist verboten.

§ 8

Grundsätzliche Verbote

- (1) Bei dem Freizeitgelände in der Sticke ist das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art nur bis zum Parkplatz an der Zufahrt Vredener Dyk erlaubt. Von der Zufahrt Ottensteiner Weg aus ist das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen nicht erlaubt; dort sind keine Parkplätze vorhanden.

Bei dem Freizeitgelände in der Ork ist das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art nur bis zu den ausgewiesenen Parkplätzen am Vredener Dyk und am Ottensteiner Weg zulässig.

- (2) Das Zelten, Lagern oder Aufstellen von Wohnwagen ist verboten (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz NW (LG) - vom 26. Juni 1980 (GV. NW S. 734/SGV. NW 791) in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 9**Haftungsausschluss**

Jegliche Nutzung der Freizeitbereiche erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 die Wasserbecken mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art befährt,
 2. § 4 wer in den Wasserbecken badet oder schwimmt,
 3. § 5 Abs. 2 Müll, Asche, sonstige Abfälle, Abwässer, Öle, Fette, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Regenrückhaltebecken einbringt und an den Uferzonen bzw. den Grill- und Feuerplätzen ablagert,
 4. § 5 Abs. 3 außerhalb der vorgesehenen Grillplätze und des gepflasterten Feuerplatzes „wilde“ Feuerstellen errichtet;
 5. § 6 ohne die entsprechende Ausnahmegenehmigung die Freizeitbereiche in der Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr benutzt,
 6. § 7 mitgebrachte Hunde bzw. andere Tiere frei laufen, in die Uferbereiche oder ins Wasser lässt,
 7. § 8 Abs. 1 an anderen außer den hierfür vorgesehenen Parkplätzen auf den Freizeitbereichen ein Kraftfahrzeug abstellt oder das Freizeitgelände weiter als bis zum Parkplatz befährt,
 8. § 8 Abs. 2 auf den Freizeitbereichen zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeitigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Stadtdirektor der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Aushang der Verordnung

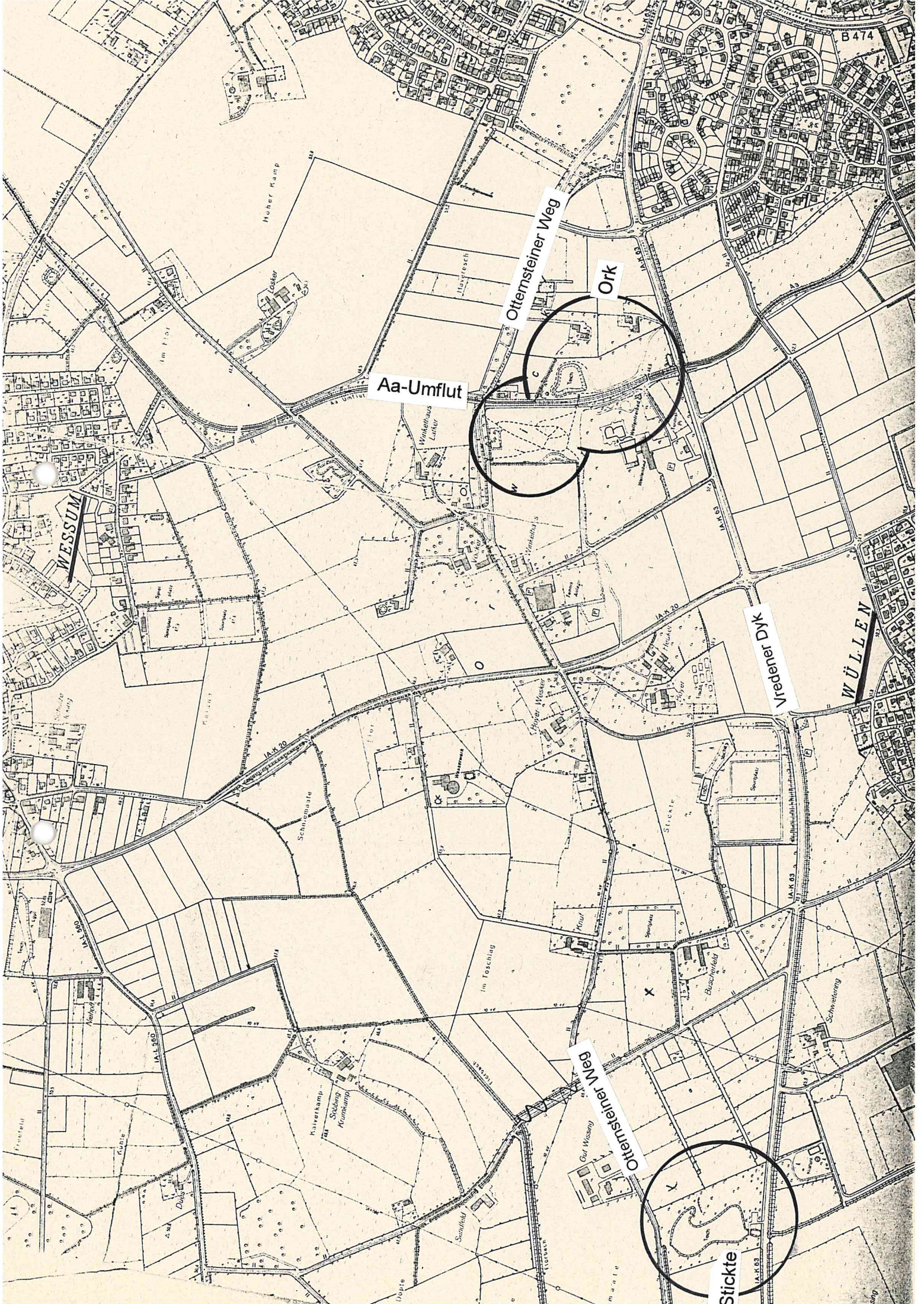
Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist bei den Zuwegungen am Vredener Dyk und am Ottensteiner Weg bekanntzugeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die 1. ordnungsbehördliche Verordnung zur Anpassung ordnungsbehördlicher Verordnungen der Stadt Ahaus an den Euro tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



B 474

WESSUM

Aa-Umflut

Offensteiner Weg

Ork

Vrpedeler Dk

WÜLLEN

Offensteiner Weg

Sticke

Hohler Kamp

Im Fied

Winkelhaus
Linder

Winkelhaus
Linder

Im Fied

Im Fied

Im Fied

Im Fied

Im Fied

Freiefeld

Doppel

Küferkamp

Stübing
Auenkamp

Stübing

Stübing

Stübing

Gut Wessing

Gut Wessing

Gut Wessing

Gut Wessing

Gut Wessing

Sticke

Sticke

Sticke

Sticke

Sticke

Sticke

Sticke

Sticke

Sticke

Schwiering

Schwiering

Schwiering

Schwiering

Schwiering

Schwiering

Schwiering

Schwiering

Schwiering